



ZRK 2003-070

Präsident: Pascal Mollard  
Richter: Daniel Riedo; Elisabeth Roth Hauser  
Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

## **Entscheid vom 10. Mai 2005**

in Sachen

**X**, Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

**Oberzolldirektion**, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref.: ...),

betreffend

Ursprungsnachweis; Präferenzabfertigung;  
Feststellungsverfügung

### **Sachverhalt:**

A.- Die A. AG betreibt gemäss Handelsregistereintrag Express-Transport und Handel mit Waren aller Art sowie eine Lagerhaltung und Lagerbewirtschaftung. Als zollrechtlich zugelassene Versenderin und Empfängerin war das Unternehmen ermächtigt, Waren direkt von seinem Domizil zu versenden oder an seinem Domizil zu empfangen, ohne dass diese Waren bei der Abgangs- oder Bestimmungszollstelle unter Zollkontrolle zu stellen sind.

B.- Auf Grund einer Meldung des Zollamtes B. bezüglich festgestellter Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Rechnungserklärungen eröffnete die Zollkreisdirektion Z. am 19. November 2001 ein zolldienstliches Ermittlungsverfahren gegen die A AG und stellte im Rahmen diverser Untersuchungen und Einvernahmen fest, dass seit 1997 verschiedentlich insbesondere mittels Ab-

änderungen von Rechnungserklärungen zu Unrecht eine Präferenzabfertigung für Wareneinführen erwirkt wurde. Nach Ausstellung eines Schlussprotokolls gegen den bei der A. AG angestellten Zolldeklaranten X., in dem ihm zur Last gelegt wird, gegen das Zollgesetz und das Verwaltungsstrafrecht des Bundes verstossen zu haben, erliess die Zollkreisdirektion Z. am 4. Juli 2002 eine Feststellungsverfügung und führte an, die gemäss Schlussprotokoll zu Unrecht zum Präferenzzollansatz abgefertigten Waren seien wie folgt abgabepflichtig: Betroffener Zollbetrag: Fr. 278'949.35; betroffene Mehrwertsteuer: Fr. 16'768.15.

C.- Mit Entscheid vom 14. Mai 2003 wies die Oberzolldirektion (OZD) die dagegen von X. erhobene Beschwerde ab und setzte die geschuldeten Abgaben wie folgt fest: Zollbetrag: Fr. 235'011.05; Mehrwertsteuer: Fr. 15'800.40. Die OZD kalkulierte die Einfuhr von Lebensmitteln aus Ursprungsländern neu und liess Zollbeträge von nicht mehr als fünf Franken unberücksichtigt. In der Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Berechtigung zur Präferenzabfertigung sei von der Einhaltung strenger formeller Voraussetzungen abhängig. Unterliesse der Zollmeldepflichtige anlässlich der Einfuhrabfertigung den Antrag auf Präferenzabfertigung oder beantrage er diese wie im vorliegenden Fall mit gefälschten oder bei der Einfuhrabfertigung nicht vorliegenden Begleitpapieren, komme eine begünstigte Zollbehandlung nicht mehr in Frage. Weiter sei in einer Feststellungsverfügung lediglich festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Gegenstandes des Strafverfahrens bildenden Sachverhalts Abgaben gefährdet oder hinterzogen wurden bzw. ob diese Abgaben korrekt berechnet wurden; ob und in welchem Umfang X. für die ihm zu Last gelegten Widerhandlungen strafrechtlich verantwortlich sei und dementsprechend für die hinterzogenen Abgaben hafte, sei nicht im vorliegenden, sondern im Strafverfahren zu beurteilen.

D.- Gegen den abweisenden Entscheid der OZD lässt X. (Beschwerdeführer) am 13. Juni 2003 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) führen und beantragen, den angefochtenen Entscheid vollumfänglich aufzuheben sowie eventualiter die Streitsache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er rügt die mangelnde Begründung des Entscheides und dessen grundsätzliche Unangemessenheit indem eine Feststellungsverfügung getroffen worden war bevor eine notwendige richterliche Beurteilung des persönlichen Verschuldens sowie einer allfälligen Solidarhaftung des Beschwerdeführers stattgefunden habe. Weiter macht er geltend, entgegen den Behauptungen der Vorinstanz seien weder Urkunden gefälscht noch sonstige Pflichtverletzungen begangen worden. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Beschäftigung als Zolldeklarant vielmehr berechtigt gewesen, gewissen Rechnungen und Lieferscheinen die von den Behörden verlangten Angaben oder einen Stempelaufdruck nachträglich beizufügen. Im Übrigen werde bestritten, dass das Verhalten des Beschwerdeführers eine objektive Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung darstelle, weshalb keine Einfuhrabgaben nachzuentrichten seien. Ohnehin sei dieser weder zur Zahlung der Abgabe verpflichtet noch sei er in den Genuss eines unrechtmässigen Vorteils gelangt; über eine solidarische Haftung des Täters oder Teilnehmers sei im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zweiteilung des Verfahrens im (gerichtlichen) strafrechtlichen Verfahren zu befinden.

E.- Mit Vernehmlassung vom 3. Oktober 2003 beantragt die OZD die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Auf die Begründung der Eingaben an die ZRK wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- Die ZRK ist in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 Bst. c des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) zur Behandlung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der OZD betreffend die Veranlagung der Zölle einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung zuständig. Der Beschwerdeführer hat den Entscheid der OZD vom 14. Mai 2003 mit Eingabe vom 13. Juni 2003 frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Der vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 4'000.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

2.- a) Gegenstand des Verfahrens ist eine Feststellungsverfügung gestützt auf Art. 124 der Verordnung zum Zollgesetz (ZV; SR 631.01), welche insbesondere erlassen wird, wenn ein Beschuldigter, ohne nach Art. 123 ZV (in Verbindung mit Art. 12 und 63 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR; SR 313.0]) leistungspflichtig erklärt worden zu sein, die Grundlagen der Abgabeberechnung im Schlussprotokoll nicht anerkennt. Mit der Feststellungsverfügung wird der Umfang der Abgabepflicht als Grundlage für das Strafverfahren und allenfalls eine Mithaftung des Beschuldigten nach Art. 12 Abs. 3 VStrR festgelegt (Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 1999 i.S. S. [2A.610/1998], E. 1 mit weiteren Hinweisen).

Das Verwaltungsstrafrecht unterscheidet klar zwischen dem Administrativverfahren zur Festsetzung des gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 VStrR nachzuentrichtenden Abgabebetrag einerseits (BGE 114 Ib 94, E. 5c) und dem Strafverfahren andererseits (Art. 63 VStrR; BGE 115 Ib 216, E. 3a). Die Zuständigkeit zur Feststellung der Leistungs- oder Rückleistungspflicht ergibt sich aus dem betreffenden Verwaltungsgesetz (Art. 63 Abs. 1 VStrR); das Verwaltungsstrafrecht ist für die hier nicht in Frage stehende Strafverfolgung anwendbar (Art. 87 ZG; Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2004 i.S. V. [2A.603/2003], E. 2.2). Für die - im Administrativverfahren zu beurteilende - Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht ist bloss vorausgesetzt, dass eine Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes objektiv vorliegt; nicht Gegenstand der Feststellungsverfügung gegen den Beschwerdeführer bildet demnach die Frage nach seiner subjektiven Abgabepflicht wie Vorsatz oder Verschulden sowie nach der Strafbarkeit seines Verhaltens (BGE 114 Ib 94, E. 5c).

b) Der Beschwerdeführer ignoriert in seiner Beschwerdeschrift diese strikte Teilung in zwei verschiedene Verfahren immer dann, wenn er sich gegen seine subjektive Leistungspflicht wendet. Im vorliegenden Verfahren ging es der Zollbehörde einzig darum, im Rahmen von Art. 124 ZV den Umfang der infolge einer Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung unterbliebenen Abgabener-

hebung festzustellen. Erst aufgrund dieser objektiven Sachverhaltsermittlung und innerhalb des darin bezifferten ordentlich geschuldeten Abgabebetrages kann in einem gerichtlichen Verfahren über die subjektive Leistungspflicht des Betroffenen bzw. sein Verschulden und das Ausmass seiner Mithaftung entschieden werden (Art. 73 Abs. 1 in fine VStrR; BGE 115 Ib 215, E. 3a und b). Zu Recht hält deshalb die Rechtsmittelbelehrung zu der Feststellungsverfügung der Zollkreisdirektion Z vom 4. Juli 2002 fest, die Beschwerde „kann sich einzig gegen die Höhe der Abgaben und die Grundlage ihrer Berechnung richten.“ Das Vorgehen der Zollbehörde, den Erlass einer Feststellungsverfügung gegenüber dem Beschwerdeführer, basiert damit auf den gesetzlichen Grundlagen und erweist sich als rechtmässig.

3.- Der Beschwerdeführer rügt weiter eine unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem er behauptet, dass in den einzelnen Entscheiden der Vorinstanzen eine Bezugnahme auf konkrete Akten fehle.

a) Abgeleitet aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 102 f. E. 2b mit Hinweisen). Die Würdigung der Parteivorbringen muss sich jedoch insoweit in der Begründung niederschlagen, als die vorgebrachten Behauptungen und Einwände für die Verfügung wesentlich sind (Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 27. Oktober 2004 i.S. S. [SRK 2003-137], E. 2a; vgl. zum Ganzen: Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 128 Rz. 354 f.).

b) Diesen Minimalanforderungen genügt der Entscheid der Vorinstanz ohne Weiteres. Nebst den Ausführungen bezüglich der rechtlichen Grundlagen legt die OZD ausführlich dar, inwiefern der Beschwerdeführer dagegen verstossen haben soll und beziffert die Höhe der vorenthaltenen Abgaben. Letztere geht aus verschiedenen Auflistungen, denen die einzelnen umstrittenen Einfuhrdeklarationen zu Grunde liegen, hervor. Die dem Beschwerdeentscheid der OZD vom 14. Mai 2003 beigelegten Listen enthalten - wie schon diejenigen der von der Zollkreisdirektion Z. der Feststellungsverfügung vom 4. Juli 2002 beigelegten - die Dossiernummer, Nummer der Einfuhrquittung, Datum, Selektion, Tarifnummer, Rohmasse, Zoll-Ans., etc. Von einer mangelnden Nachvollziehbarkeit der vorgeworfenen Manipulationen kann damit keine Rede sein. Bezeichnenderweise bestreitet der Beschwerdeführer die Auflistung nicht in quantitativer Hinsicht oder reicht anders lautende Beweismittel ein, sondern beschränkt sich auf unsubstanzierte Behauptungen. Es sind ihm weiter die eingereichten und ihm bekannten Unterlagen entgegen zu halten, die nicht nur die verschiedenen Protokolle der Einvernahmen betreffend des Beschwerdeführers durch die Zollkreisdirektion Z. - in denen der Beschwerdeführer jeweils die ihm vorgeworfenen Rechnungsmanipulationen

lationen zugegeben hatte (vgl. E. 4b hienach) - , sondern auch die einzelnen umstrittenen Ursprungsnachweise enthalten.

4.- Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt grundsätzlich der Zollpflicht (Allgemeine Zollpflicht: Art. 1 Abs. 1 Zolltarifgesetz [SR; 632.10]; Art. 1 Abs. 1 ZG). Dazu gehören gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht; Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004 i.S. X. AG [2A.566/2003], E. 2.1).

a) Die Ein- und Ausfuhrzölle werden nach Art. 21 ZG durch den Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz [ZTG; SR 632.10]) festgesetzt. Art. 1 ZTG bestimmt, dass alle Waren, die über die schweizerische Zollgrenze ein- oder ausgeführt werden, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen namentlich aus Staatsverträgen (Art. 1 ZTG und Art. 14 Ziff. 1 ZG), nach dem Generaltarif im Anhang verzollt werden.

Eine Ausnahme gilt insbesondere für Zollpräferenzen, die gestützt auf ein Freihandelsabkommen bei der Einfuhr von Ursprungswaren gewährt werden. Art. 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen; SR 0.632.031) oder des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWR-Übereinkommen; SR 0.632.401) bestimmt in diesem Sinne, dass Ursprungserzeugnissen der Vertragsstaaten gegen entsprechenden Nachweis grundsätzlich eine Präferenzzollbehandlung zu gewähren ist. Der Nachweis erfolgt in Form einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in bestimmten Fällen einer Erklärung des Ausführers auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelpapieren (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b des Beschlusses Nr. 10/1996 des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Protokolls B über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [Bulgarien; SR 0.632.312.141.1] bzw. Protokolls Nr. 3 zum EWR-Übereinkommen [0.632.401.1]). In dieser erklärt der Ausführer unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften (siehe dazu ausführlich Entscheid der ZRK vom 7. August 2003 i.S. R. SA [CRD 2002-117], E. 4 und 5), dass die Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind. Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen (Art. 24 des Beschlusses Nr. 10/1996 des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Protokolls B über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bzw. Protokolls zum EWR-Übereinkommen Nr. 3). Bei Vorlage des Nachweises haben die Zollbehörden des Einfuhrstaates die eingeführten Waren als Ursprungserzeugnisse anzuerkennen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004 i.S. X. AG [2A.461/2003], E. 2.1 f.).

b) Nach Art. 29 ff. ZG unterliegt ein Zollmeldepflichtiger besonderen gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Art. 31 Abs. 1 ZG verlangt etwa, dass bei der Wareneinfuhr der Zollmeldepflichtige den Abfertigungsantrag - für dessen Richtigkeit er einzustehen hat (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004, a.a.O., E. 2.3) - stellt und je nach der Bestimmung der Waren die Zolldeklaration unter Vorlegung der für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise in der vorgeschriebenen Anzahl, Form und Frist einreicht. Es ist daher Sache des Zollmeldepflichtigen, eine allfällige Präferenzbehandlung geltend zu machen und deren Berechtigung

durch die Vorlegung der entsprechenden Dokumente nachzuweisen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004, a.a.O., E. 2.4 mit zahlreichen Hinweisen; Entscheid der ZRK vom 3. Juni 1996 in Sachen V. AG [ZRK 1996-003] E. 2a). Damit überbindet das Zollgesetz dem Zollmeldepflichtigen (Art. 9 ZG) die volle Verantwortung für den eingereichten Abfertigungsantrag und stellt hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht (Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 426 f.). Fehlen massgebliche Unterlagen im Zeitpunkt der Einfuhr, fehlt namentlich der Beleg für die Berechtigung einer Zollpräferenz und erhebt der Zollpflichtige dennoch Anspruch auf Präferenzbehandlung, so kann er - unter Sicherstellung der Einfuhrabgaben (Art. 65 ff. ZG; Art. 68 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1926 zum Zollgesetz [ZV; SR 631.01]) nach dem normalen Zollansatz - die provisorische Verzollung beantragen (Art. 40 ZG) und das erforderliche Dokument innerhalb der ihm durch die Verwaltung auferlegten Frist nachreichen (Art. 68 Abs. 2 ZV).

Besondere Bedeutung kommt der provisorischen Abfertigung gerade etwa bei Präferenzansprüchen zu, da das schweizerische Zollrecht die nachträgliche Präferenzverzollung für Waren nicht zulässt, die bereits aus der Zollkontrolle entlassen worden sind (Art. 49 Abs. 2 ZV sowie Art. 20 der Verordnung über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung [ZEDV; SR 631.071]; vgl. Remo Arpagaus, das schweizerische Zollrecht, in: Koller/Müller/Rhinow/Zimmerli [Hrsg.], Das schweizerische Bundesverwaltungsrecht, Z/Genf/München 1999, Rz. 172 f.).

c) Gemäss Art. 74 Ziff. 9 ZG begeht eine Zollübertretung, wer für Waren eine Zollbefreiung oder Zollermässigung erwirkt, ohne dass die Voraussetzungen für den zollfreien Warenverkehr oder die Zollbegünstigung zutreffen. Gemäss Art. 12 VStrR ist die infolge einer Widerhandlung zu Unrecht nicht erhobene Abgabe ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person nachzuentrichten (Abs. 1). Zur Nachleistung ist nach Art. 12 Abs. 2 VStrR verpflichtet, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete oder der Empfänger der Vergütung oder des Beitrages; Art. 12 Abs. 3 VStrR ergänzt, dass solidarisch für den nachzuentrichtenden Betrag mit den nach Abs. 2 Zahlungspflichtigen haftet, wer vorsätzlich die Widerhandlung begangen oder an ihr teilgenommen hat. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 VStrR ist eine objektive Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 31. März 2004 i.S. A. AG, [2A.1/2004]., E. 2.1; BGE 115 Ib 360 E. 3a; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 30. September 1988 i.S. B. AG [2A.18/1988], E. 3a; Kurt Hauri, Verwaltungsstrafrecht, Bern 1998, S. 36). Nicht verlangt ist insbesondere eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, ein Verschulden (Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Mai 2004 i.S. V. [2A.603/2003], E. 3.2; BGE 106 Ib 221 E. 2c) oder gar die Einleitung eines Strafverfahrens, vielmehr genügt es, dass der durch die Nichtleistung der Abgabe entstandene Grund in einer Widerhandlung im objektiven Sinne liegt (Entscheid des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004, a.a.O., E. 3.1). Die Frage der Mithaftung nach Art. 12 Abs. 3 VStrR muss hingegen im gerichtlichen Verfahren entschieden werden; es obliegt dem Richter, über die solidarische Haftung des Täters oder Teilnehmers, die Vorsatz voraussetzt, zu befinden und in diesem Rahmen das Verschulden und die weiteren, für die Strafzumessung massgebenden subjektiven Faktoren abzuklären (BGE 114 Ib 100, E. 5c; vgl. E. 2 hievor).

5.- Im vorliegenden Fall bestreitet der Beschwerdeführer nicht, zwischen Dezember 1996 und November 2001 verschiedentlich Waren zum Präferenzzollansatz eingeführt zu haben, ohne dass im Zeitpunkt der Einfuhr ein vom Ausführer der Ware ausgestelltes Ursprungserzeugnis vorgelegen hätte. Fehlen jedoch den fraglichen Sendungen die rechtlich vorgesehenen Ursprungsnachweise, kann eine Präferenzbehandlung nicht zur Anwendung gelangen und die Ware muss zum Normaltarif verzollt werden.

a) Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag daran nichts zu ändern. Unbehelplich ist bereits der Hinweis auf die Qualifikation der Ursprungsnachweise als Urkunden. Massgebend sind in erster Linie die zollrechtlichen Vorschriften wie sie in den gesetzlichen Grundlagen - Staatsverträge, Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungstexte - verbindlich festgelegt sind. Wie hievor bereits ausgeführt (E. 3a), enthalten die verschiedenen von der Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen genaue Formvorschriften für den Nachweis der Ursprungseigenschaft der eingeführten Ware und damit für die Gewährung von Präferenzzollansätzen; die OZD hat zusätzlich das auch vom Beschwerdeführer zitierte „Merkblatt (Form 19.72) über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen (WVB EUR.1 oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung)“ veröffentlicht und darin die einzelnen Regelungen zusammengefasst. In jedem Fall muss die Erklärung auf einer Rechnung dem genauen Wortlaut des in den Abkommen bezeichneten Musters entsprechen, vom Ausführer der Ware ausgestellt und - abgesehen von speziellen Ausnahmen - handschriftlich unterzeichnet worden sein. Der Beschwerdeführer räumt ausdrücklich ein, dass seine „angeblich tatbestandmässige Handlung“ darin bestand, „dass auf gewissen Rechnungen und Lieferscheinen die durch das EZV-Merkblatt 323.9.1 2002 verlangten Angaben mit einem Stempelaufdruck nachträglich hinzugefügt wurden“. Auch aus den Einvernahmeprotokollen geht hervor, dass per Fax eingegangene Rechnungen kopiert und mit einer Fantasieunterschrift versehen wurden oder auf Rechnungen der fehlende Stempelaufdruck nachträglich mit dem Wortlaut der vorgeschriebenen Rechnungserklärung angebracht oder diese in ähnlicher Form ergänzt wurden. Diese vermeintlichen „Korrekturen“ lagen jedoch mitnichten in der Kompetenz des Beschwerdeführers, wie dieser im von ihm unterschriebenen Einvernahmeprotokoll vom 28. November 2001 auch ausdrücklich anerkannt hat (Seite 2; Einvernahmeprotokoll vom 30. Januar 2002, Seite 8, 9). Mit Bezug auf die umstrittenen Sendungen handelte er nämlich jeweils nicht als Ausführer, sondern als Empfänger; wie zuvor ausgeführt, ist ausschliesslich der Ausführer berechtigt, für die fragliche Ware Ursprungsnachweise auszustellen. Nicht nur entspricht diese Voraussetzung dem klaren Wortlaut von Art. 16 und 21 der jeweiligen Freihandelsabkommen, sondern auch deren Sinn und Zweck, den Ursprung der Erzeugnisse zweifelsfrei festlegen zu können. Dass nur der Ausführer der Ware über das Wissen verfügen kann, woher diese stammen, liegt auf der Hand. Indem der Beschwerdeführer eigenhändig Rechnungen - unbeachtlich der Frage, ob es sich hierbei um Urkunden handelt - in welcher Form auch immer abgeändert hat, verstösst er gegen die formellen Anforderungen, die die gesetzlichen Grundlagen für die Ausstellung eines Ursprungsnachweises vorsehen. Vom Ausführer unvollständig ausgefüllte Rechnungen berechtigen den Empfänger jedenfalls weder zur Berichtigung oder Ergänzung in der fraglichen Weise noch erfüllen sie die Voraussetzungen für die Anwendung einer Präferenzbehandlung anlässlich der Verzollung.

b) Gegen die Berechnung der mittels gefälschten Rechnungserklärungen zu Unrecht vorenthaltenen Abgaben erhebt der Beschwerdeführer keine begründeten Einwände. Die Zollkreditdirektion Z. hat im Rahmen eines erschöpfenden Ermittlungsverfahrens sämtliche Verzollungs-

dossiers und Rechnungsbelege der A. AG in den Jahren 1996 bis 2001 einer Überprüfung unterzogen. In den Einvernahmen der Zolldeklaranten hat sie die einzelnen zu Unrecht abgeänderten Rechnungserklärungen vorgelegt; der Beschwerdeführer gab zu, insgesamt 1'664 dieser Rechnungserklärungen eigenhändig gefälscht und in weiteren 1'012 Fällen die Abfertigung zum Präferenzzollansatz zu Unrecht erwirkt zu haben. Weder hat der Beschwerdeführer seine damaligen Aussagen jemals widerrufen noch bestehen andere Anzeichen, wonach der Sachverhalt widerrechtlich ermittelt worden ist. Die Zollverwaltung hat ihre Abgabeberechnung im Einzelnen insbesondere auf die mittels der gefälschten Rechnungserklärungen deklarierten Angaben gestützt und stellte die Höhe der vorenthaltenen Abgaben entsprechend wie folgt fest: Fr. 235'011.05 Zollbetrag und Fr. 15'800.40 Mehrwertsteuer. Hiergegen erhebt der Beschwerdeführer ebenfalls keine begründeten Einwände. Im Hinblick auf seine pauschale Behauptung, die Berechnung sei nicht nachvollziehbar (vgl. auch E. 3 hiervor), kann auf die fraglichen 1'664 Rechnungserklärungen und die weiteren Akten hingewiesen werden; es hätte dem Beschwerdeführer jederzeit offen gestanden, die Abgabeberechnung eigenhändig vorzunehmen und darzulegen, inwiefern diese den Tatsachen widerspricht. Bereits der ersten Feststellungsverfügung vom 4. Juli 2002 lagen detaillierte Zusammenstellungen der einzelnen beanstandeten Einfuhrdossiers vor und es wäre dem Beschwerdeführer frei gestanden, konkrete allfällige Widersprüchlichkeiten aufzudecken. Nachdem er dies bis heute unterlassen hat und zudem keine solchen ersichtlich sind, sind seine nicht substantiierten Behauptungen abzuweisen.

c) Durch den Nachweis einer widerrechtlichen Abänderung von Rechnungserklärungen ist eine objektive Widerhandlung des Beschwerdeführers gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes in der Höhe des erwähnten Abgabebetrages erstellt. Es ist dem Beschwerdeführer soweit beizupflichten, dass dessen subjektive Leistungspflicht oder sein Verschulden im vorliegenden Verfahren nicht massgebend ist (vgl. E. 2). Die von der Zollbehörde erlassene Feststellungsverfügung vom 4. Juli 2002 stützt sich auf Art. 124 ZV und wurde insbesondere erlassen, da eine Mithaftung des Beschwerdeführers nach Art. 12 Abs. 3 VStrR in Betracht fallen könnte (Art. 124 Abs. 2 ZV). Ob ihn tatsächlich ein Verschulden bzw. die subjektive Leistungspflicht trifft, wird Gegenstand des entsprechenden Strafverfahrens sein.

d) An diesem Ergebnis vermöchten auch die vom Beschwerdeführer beantragten Zeugeneinvernahmen nichts zu ändern. Bei den vorgeschlagenen Zeugen handelt es sich im Wesentlichen um Personen, die in einem der Parallelverfahren (ZRK 2003-068 und ZRK 2003-071) als - unter der Voraussetzung einer strafrechtlichen Verurteilung wegen vorsätzlichen Handelns - solidarisch leistungspflichtig erklärt werden sollen.

Abgesehen davon, dass sich das Zolljustizverfahren in aller Regel auf die Schriftlichkeit beschränkt (vgl. André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Z und Frankfurt am Main 1998, Rz. 3.53, 3.67, 3.69, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung), ist von vornherein davon auszugehen, dass anlässlich einer mündlichen Befragung die vorgeschlagenen Personen nichts anderes behaupten können, als was sie bereits mit ihren schriftlichen Eingaben vorbringen. Selbst wenn Zeugenbefragungen auch im Abgabeverfahren nicht eo ipso ausgeschlossen sind (Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2001 [2A.110/2000], E. 3b und



c), ist insofern nicht ersichtlich, inwieweit die Aussagen der als Zeugen benannten Personen den in den Rechtsschriften behaupteten Sachverhalt - soweit er überhaupt entscheidungsrelevant ist - weiter erhärten könnten. Einem Beweisantrag braucht im Übrigen dann nicht entsprochen zu werden, wenn die entscheidende Behörde im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung zum Schluss kommt, dass er von vornherein nicht oder kaum geeignet ist, den in Frage stehenden Nachweis zu erbringen (BGE 130 II 428 E. 2; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 455). Die entscheidende Behörde ist insbesondere nicht gehalten, Beweise abzunehmen, wenn die Tatsachen bereits aus den Akten genügend ersichtlich sind. Es kommt ihr bei der Bestimmung der zu verwendenden Beweismittel überdies ein gewisser Entscheidungsspielraum zu (Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 139). Im Weiteren ist es - entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung - auch ihr Recht und ihre Pflicht, den Beweiswert der im Verfahren aufgelegten Beweismittel nach ihrer durch die tatsächlichen Verhältnisse und durch ihre eigene Erfahrung geschaffenen Überzeugung zu würdigen (Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 455). In diesem Sinne ist aufgrund der vorhandenen Akten der Sachverhalt mit Bezug auf die Frage nach der Höhe der Abgabe und - soweit erforderlich - nach der objektiven Leistungspflicht rechtsgenügend festgestellt. Von Zeugeneinvernahmen ist nach dem Gesagten abzusehen.

6.- Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren), welche auf Fr. 4'000.-- bestimmt werden, zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss (Fr. 4'000.-) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

**erkannt:**

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 13. Juni 2003 wird abgewiesen und der Entscheidung der Oberzolldirektion vom 14. Mai 2003 bestätigt.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 4'000.- (Spruch- und Schreibgebühren) werden X. auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- verrechnet.

- 3.- Dieser Entscheid wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtungsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Andrea Flubacher